

Das Bundesfinanzministerium hat am 01. August 2016 das neue Standardformular veröffentlicht, welches für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erforderlich bzw. zwingende Voraussetzung ist. Dieses neue Standardformular ist seither ausschließlich zu verwenden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang folgende wichtige Informationen:

Was gilt für die bereits ausgestellten Vollmachten?

- Nach dem bisher geltenden Standardvollmachtsformular erteilte Vollmachten behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht erneuert werden.
- Allumfassende Vollmachten (= ohne sachliche und zeitliche Einschränkung) nach bisherigem Muster gelten auch uneingeschränkt für den Steuerkontoabruf.
- Bitte beachten Sie, dass in der VDB auch die auf dem bisher geltenden Standardvollmachtsformular erteilten Vollmachten entsprechend der neuen Vorlage angezeigt und auch gedruckt werden.

Was ändert sich durch das neue Vollmachtsformular?

- Es ist immer das Beiblatt mit den derzeit gültigen Steuernummern des Mandanten auszufüllen und zu unterschreiben. Wurde von einem Mandanten mit mehreren Steuernummern bereits die bisherige Vollmacht unterschrieben, ist es aber nicht erforderlich, nun das Beiblatt mit mehreren Steuernummern auszufüllen und unterschreiben zu lassen.
- Wenn das neue Vollmachtformular für Unternehmensvollmachten verwendet wird, bleibt es aktuell weiterhin beim Papierweg. Nach Einführung von GINSTER (voraussichtlich Mai 2017) wird das neue Formular die Nutzung der VDB auch durch Unternehmen als Vollmachtgeber ermöglichen.
- Die Bekanntgabevollmacht muss in der Vollmacht gesondert erteilt werden.
- Das neue Standardvollmachtsformular ermöglicht die Ermächtigung zum Steuerkontenabruf auch bei sachlich und/oder zeitlich eingeschränkter Vollmacht (nach Einführung von GINSTER voraussichtlich im Mai 2017).
- Über eine Vollmacht kann die Vertretung mehrerer Steuernummern des gleichen Vollmachtgebers bei unterschiedlichen Finanzämtern oder in verschiedenen Bundesländern gehandhabt werden. Diese müssen in dem neuen Beiblatt erfasst werden. Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachtserteilung durch den Vollmachtgeber mit zu unterzeichnen. Bei späterem Wegfall oder Hinzukommen einer Steuer Nummer ist eine erneute Unterzeichnung eines Beiblatts nicht erforderlich. Das Beiblatt hat keine Auswirkungen auf den rechtlichen Umfang der Vollmacht. Es gilt nur im Verhältnis zur Finanzverwaltung.

Eine unbeschränkt erteilte Vollmacht berechtigt

- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren

- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsverzicht
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art
- zum Datenabruf (Abruf der vorausgefüllten Steuererklärung und des Steuerkontos)